

(Dr. Müller [Meiningen])

vorliege —, ich sage, es hat sich gezeigt, daß diesem Vorwurfe nur sehr schwer abzuwehren sei, und zwar deshalb, weil die gesetzgeberische Kasuistik gerade auf derartigen idealen Gebieten wie auf dem der Kunst unzureichend ist, weil sich zeigte, daß die gesetzgeberische Sprache gerade solche Materien äußerst schwer beherrschen kann. So kam es, daß man zu allgemeinen juristischen Wendungen wie in § 2 seine Zuflucht nehmen mußte. Es wird daher notwendig sein, soweit es überhaupt geschehen kann, daß die Verhandlung im Plenum über einzelne Punkte, über einzelne Paragraphen des Gesetzentwurfs noch die notwendige Klarheit schaffe (Sehr richtig! links), die außerhalb dieses Hauses schon jetzt fehlte. Es erscheint dies um so nötiger, als die Erfahrung lehrt, daß die deutschen Gerichte häufig gerade mit den schwierigen Gesetzen zum Schutze des geistigen und gewerblichen Eigentums nur äußerst schwer hantieren können; es ergeben sich um so leichter Fehler in der Judikatur, wenn nicht auf Seiten des Gesetzgebers selbst die notwendige Klarheit besteht. Diese Klarheit erscheint auch deshalb dringend notwendig, weil die Materie durch die internationale Gesetzgebung ungemein kompliziert wird. Es wird daher auch von diesem Gesichtspunkte aus notwendig sein, eine Reihe von Zweifeln, die bereits jetzt aufgetreten sind, hier im Plenum zur Besprechung zu bringen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Henning.

Henning, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Bericht-erstatte hat schon mit einigen Worten darauf hingewiesen, eine wie schwierige Materie uns in dem Urheberrecht zum Schutze der bildenden Künste und der Photographie vorgelegen hat. Ihre Kommission hat sich bemüht, möglichst Klarheit in diese schwer übersehbare Menge widerstreitender Interessen zu bringen. Ich kann wohl sagen — und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Beschlüsse Ihrer Kommission im ganzen und großen auch die Billigung des Plenums finden werden —: es ist alles möglichst abgemogen; aber es ist außerordentlich schwer, unbestimmte, vage Begriffe und Erscheinungen, wie es die Begriffe und Erscheinungen auf künstlerischem Gebiet sind, in juristische Paragraphen zu fassen und zwischen den Interessentengruppen die rechte juristische Abgrenzung zu treffen. Sie werden im Verlauf der Verhandlungen selbst sich überzeugen können, wie schwer es ist, Änderungen vorzunehmen, und daher geben wir uns der Hoffnung hin, daß das hohe Haus im ganzen und großen unsern Kommissionsbeschlüssen die Zustimmung nicht versagen wird. Wir sehen aus der geringen Anzahl von Anträgen, die hier im Plenum gestellt sind, wie wenig die Herren des Plenums Veranlassung gefunden haben, den Kommissionsbeschlüssen zu widersprechen.

Meine Herren, wenn ich mich nun mit einigen Worten zu den ersten drei Paragraphen wende, so geschieht es nur, um hier im Plenum namentlich den betreffenden Künstlerkreisen, die besonders interessiert sind, gerecht zu werden und unsre Beschlüsse auch vor diesen Kreisen zu vertreten. Sie können wohl denken, daß zuerst die Kreise der bildenden Kunst, die Künstler der Gegenwart, die Bildhauer und Maler, ein Hauptinteresse an diesem Entwurf hatten. Sie alle wissen, daß es bereits ein Menschenalter her ist, seit wir an eine Neubearbeitung des Gesetzes vom Jahre 1876 herangetreten sind. Seither haben sich die Verhältnisse total verschoben. Es hat in der Kunsttechnik ein so großer Fortschritt stattgefunden, daß mit ihm notwendig gerechnet werden mußte. Früher, meine Herren, stand ja die bildende Kunst darin viel freier als jetzt. Um ein künstlerisches Werk nachzubilden, gehörte früher selbst schon ein vollendeter Künstler dazu. Ein Gemälde oder eine Statue konnte von freier Hand nur von einem berufenen Künstler nachgebildet werden. Die Bildhauer waren darin schon nicht so verwöhnt, weil da eben der Gipsabguß der Kunst zu Hilfe kam, der aber natürlich mit der Schnelligkeit photographischer Nachbildung nicht konkurrieren konnte; aber bei der Malerei war die Nachbildung außerordentlich schwer. Sie wissen ja, mit welcher Schwierigkeit die sogenannte schwarze Kunst, die Kupferstecherkunst, zu kämpfen hatte, ehe sie eins von den berühmten alten Bildern im Kupferstich so wiedergeben konnte, wie es die Aufgabe erforderte. Daher wurde auch damals schon die Kupferstecherkunst immer als eine selbständige Kunst betrachtet und allgemein anerkannt. Das war sie auch in der Tat. Jetzt ist an die Stelle dieser reproduzierenden, aber selbständigen Kunst die Photographie getreten, und die Photo-

graphie hat ihre Aufgabe in einer so glänzenden Weise gelöst — das kann man nicht anders sagen —, daß sie zu einer Konkurrentin der Kunst, aber auch zu einer Gehilfin der Kunst sich ausgestaltet hat. So sind denn die Künstler, um sich selbst zu schützen und ihrem Erwerb nachgehen zu können, dazu gekommen, dringend nach einem Schutze ihrer Kunst zu verlangen, der in dem Maße, wie die Photographie sich vervollkommen hat, auch wieder gewachsen ist.

Nun sagt man ja wohl: der Erwerb kommt für den eigentlichen gottbegnadeten Künstler erst in zweiter Linie in Betracht, die Hauptsache ist, daß er in der Stille seinem Talent nachgeht und mit stetigem Fleiße es zur Geltung zu bringen sucht in einem möglichst vollendeten Kunstwerke. Genie und Fleiß, die gehören allemal zusammen, und man darf wohl der heutigen Kunst den Vorwurf nicht ganz ersparen, daß sie auf diese beiden großen Faktoren nicht mehr ganz die Aufmerksamkeit verwendet, die die alte Kunst darauf verwendet hat. Daraus ist nun eine Art Niedergang, man kann nicht anders sagen, ein Nachlassen der künstlerischen Schaffenskraft und der Qualität ihrer Produktion hervorgegangen, und der dringende Wunsch nach größerem Schutze entspringt aus dem Bewußtsein eines gewissen Nachlassens ihrer Kraft. Um so erfreulicher ist es, daß aus der Särungsperiode der Kunst, in der wir uns jetzt befinden, sich nach und nach eine immer zahlreichere Menge herauschält, die versucht, von dem Bedürfnis zu abstrahieren, sich auf den Märkten à tout prix geltend zu machen, und die in stiller Arbeit frei vom Tagesstreit und der Tagesmode ihr Talent auszubilden und zu fördern sich bestrebt. Man muß sich der Hoffnung hingeben, daß diese Richtung, die jetzt anfängt, sich geltend zu machen, auch fernerhin sich ausbreiten wird und der Kunst die hervorragende Stellung erhalten wird, zu der sie berechtigt ist.

Meine Herren, wenn ich nun gesagt habe: die Photographie ist nicht nur eine mächtige Konkurrentin, sie ist aber auch eine Gehilfin der Kunst, so folgt daraus, daß wir auch in diesem Gesetze ihr eine gleiche Stellung mit der bildenden Kunst einräumen müssen. Hervorzuheben ist dabei, daß sich die Kunst aber auch hüten muß, von der Photographie als Gehilfin nicht einen zu ausgiebigen Gebrauch zu machen; denn die Photographie, selbst die vollendetste, gibt immer nur Momentbilder mechanisch wieder. Sie kann also niemals den künstlerischen Wert haben, den die freie Schöpfung des Künstlers hat. Aber als Konkurrentin und auch als eine technische Kunst, die einen prüfenden Maßstab an die Produkte der bildenden Kunst anlegt, als solche wird sie immer von höchstem Wert sein; sie wird den Künstler sozusagen kontrollieren in dem, was er nachbildend schafft. Also diese große Bedeutung hat die Photographie der heutigen Zeit, und bei dem großen Fleiße, bei der großen Technik, bei dem großen Kapital, das heutzutage auch in den photographischen Produktionen steckt, ist man unbedingt genötigt, der Photographie den gleichen Anspruch auf Schutz zu gewähren, wie der bildenden Kunst. Indem das Gesetz in seinem § 1 also diese beiden, Kunst und Photographie, gleichstellt, spricht das Gesetz nicht zu Gunsten oder Ungunsten der Kunst ein Urteil aus. Man hat sogar versucht, jedes getrennt für sich zu bearbeiten, um eben diese beiden Gebiete auseinanderzuhalten; es hat sich aber gezeigt, daß das nicht angängig ist, daß wenigstens die gesetzlichen Bestimmungen, die sich an den Schutz dieser beiden großen künstlerischen Produkte knüpfen, so identisch sich gestalteten, daß man sich eben genötigt gesehen hat, diese beiden zusammen in einem Gesetze zu behandeln. Ich glaube, meine Herren, daß Sie sich daher auch mit der Fassung dieses ersten Paragraphen einverstanden erklären werden.

Ich komme nun mit einigen Worten zu § 2. Meine Herren, hier fällt gleich ein Unterschied sehr in die Augen. Während in § 1 die Urheber der bildenden Künste und der Photographie vorangestellt sind, spricht der § 2 plötzlich, ohne die Urheber zu erwähnen, von den Erzeugnissen, von den gewerblichen Erzeugnissen und von den Erzeugnissen der Baukunst. Es wird also hier die angewandte Kunst an die erste Stelle gesetzt, und auch diese bedarf nach der heutigen Entwicklung einen gesetzlichen Schutz ihrer Produkte. Sie alle wissen ja, in welchem hohem Maße die Kunsttechnik auch im Gewerbe ihre Fortschritte gemacht hat. Nun werden Sie aus der Vorlage ersehen, daß ursprünglich in der Regierungsvorlage gewerbliche Erzeugnisse und die Bauwerke in gleiche Linie gerückt waren und deren Schutz gewissen Ein-